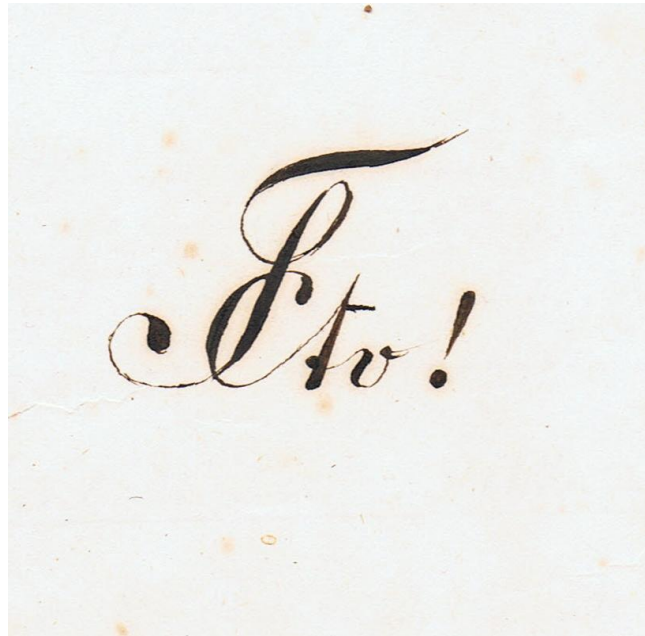


CONSTITUTION
DER STARKENBURGLA ZU GIEßEN

vom 20. August 1846 i. d. Abschr. v. 1856



Inhalt

Erster Theil: Von der Starkenburgia im Allgemeinen

Gründung

Zweck des Corps im Allgemeinen

Zweck des Corps insbesondere

Rechte und Pflichten des Corps

Zweiter Theil: Von der Starkenburgia insbesondere

Von den Mitgliedern derselben

Arten der Mitglieder, Rechte und Pflichten derselben

A. Ehrenmitglieder

B. Chargirte

C. Corpsbursche

D. Renoncen

Dritter Theil: Erfordernisse zur Fortdauer des Bundes

A. Convent

I. Corpsconvent

II. Renoncenconvent

III. Allgemeiner Convent

B. Kneipe

C. Fechtübungen

D. Casse

E. Strafen

Vierter Theil: Von der Auflösung des Corps

Auflösung

Erster Theil

Von der Starkenburgia im Allgemeinen

Gründung

Am 7. August 1840 trat eine Anzahl ehrenhafter Studenten zusammen und gründeten das Corps Starkenburgia mit den Farben „rot-weiß-gold“ und dem Wahlspruch „Treue und Bruderliebe“.

Zweck des Corps im Allgemeinen

Der Zweck der Verbindung als Corps fällt mit dem der übrigen auf deutschen Hochschulen bestehenden im Allgemeinen zusammen. Infolgedessen vertritt es mit den anderen neben ihm existierenden Corps die Hochschule nach innen und außen, erkennt den zeitig eingeführten Comment als einzige Richtschnur den bestehenden Seniorenconvent, als einzig gesetzgebende und gesetzliche Behörde in Studentenangelegenheiten an und betrachtet bei Studierenden vorkommende Beleidigungen die commentmäßige Satisfaktion als einziges Entscheidungsmittel an.

Zweck des Corps insbesondere

Der besondere Zweck des Corps ist, wie er im Wahlspruch 'Treue und Bruderliebe' enthalten, ein fröhliches Leben zur Verschönerung der Universitätsjahre in Eintracht miteinander zu führen, überall sich einander beizustehen und für die Ehre seiner selbst und seiner Corpsbrüder bedacht zu sein.

Das Corps setzt hierbei in natürlich, in seinem und seiner Mitglieder Interesse voraus, daß Jeder den Zweck seines Aufenthalts auf der Hochschule mit seiner Stellung als Corpsmitglied zu verbinden ist, und überhaupt Beachtung des guten Anstand und eine angemessene, allgemeine Bildung nothwendiges Erfordernis zur Aufnahme ins Corps sein muß.

Rechte und Pflichten des Corps

A. Die Starkenburgia hat mit den anderen zu Gießen bestehenden Corps gleiche Rechte, sie garantiert also im Verein mit denselben die Universität. Sollte die Starkenburgia als Corps allein dastehen, so vertritt der Corpsconvent desselben die Hochschule.

B. Ohne Wissen der Starkenburgia kann zu Gießen kein anderes Corps gegründet werden; es kann daher dieselben nur mit constituirten Corps in Verbindung stehen, die als solche vom S. C. anerkannt sind.

C. Bei der über die Angelegenheiten der Studierenden in allen Fällen zur kompetente

Ausschußbehörde, dem S. C., wird die Starkenburgia wie jedes andere Corps, von der durch den Comment festgesetzten Stimmenzahl vertretenen Farben ist darauf zu sehen, daß man es äußerst tunlich, jedesmal die Chargirten den S. C. besuchen.

D. Sollte jemals der Starkenburgia von einem allen anderen Corps die Theilnahme an dem S. C. und somit an der Leitung der allgemeinen und speciellen Studentenangelegenheiten ohne genügenden commentmäßigen Grund verweigert worden, so erkennt die Starkenburgia von dem Augenblick an neben sich keines der beteiligten Corps als solche an, bis ihr vollständige Genugthuung geleistet wird und ist somit auch jeder persönlichem Satisfaktionsverhältnis mit dem anderen Theilen suspendiert.

E. Da die verschiedenen Corps nach einem Zweck strebend erscheinen, so ist es erforderlich, daß die Starkenburgia jedem Corps mit der Achtung begegnet, die es demselben als Corps schuldig ist und die es nur möglich macht, bei allgemeinen oder gar die ganze Hochschule betreffenden Angelegenheiten mit der nöthigen Eintracht und Energie von Seiten des Corps auftreten zu können.

F. Sollte das Corps als solches eine Schuld auf Ehrenwort contrahieren müssen, so ist es die Pflicht, des Corps, wie insbesondere die der Chargirten, für die richtige Erfüllung des gegebenen Ehrenwortes und eintretenden Falles für die commentmäßige Revariation derselben strenge Sorge zu tragen. Sollte ein einzelnes Mitglied des Corps sich genöthigt sehen, eine Ehrenwortschuld contrahieren zu müssen, so muß er hierzu die Erlaubniß des Corpsconvents, die jedoch nur in den dringenden Fällen zu geben ist, einholen, der dann ebenfalls für die richtige Erfüllung des gegebenen Wortes zu wachen hat.

Zweiter Theil

Von der Starkenburgia insbesondere

Von den Mitgliedern derselben

Die Starkenburgia wird gebildet aus einem engeren und einem weiteren Bund. Jener wird gebildet aus den Ehrenmitgliedern, den Chargirten und den Corpsburschen, dieser von den Renoncen.

A. Arten der Mitglieder, Rechte und Pflichten derselben

Ehrenmitglieder können nur alte honorige Burschen werden, welche früher Chargirte oder Corpsburschen der Verbindung waren und sich besonders um das Corps verdient gemacht haben, weßhalb ihnen auch mit besonderer Achtung und Freundschaft begegnet werden muß. Sie haben gleiche Rechte mit den Corpsburschen ohne die speciellen Verbindlichkeiten derselbigen

Corpsbeiträge, Besuch der Kneipe, des Fechtbodens, p.p. in demselben Maße zu haben.

B. Chargirte

Um das Corps nach außen zu vertreten, gegen innen die Bestimmungen des Comments aufrecht zu erhalten und die Finanzen und andere Geschäfte zu leiten, sind aus der Mitte der Corpsburschen mit Stimmenmehrheit gewählte Chargierte nöthig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl findet zu Anfang eines jeden Semesters statt und darf keiner der zurzeit anwesenden Corpsburschen sich seiner Stimme enthalten. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, entweder mitzustimmen oder sich Ihrer Stimme zu begeben.

I. Der Senior ist Vorsteher der Verbindung und vertritt dieselbe nach innen und außen, muß jedoch in Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit den C. C., dem er präsidiert, zu Rathe ziehen und demselben über seine Schritte Rechenschaft ablegen. Genaue Kenntniß des Comments wird bei ihm voraus-gesetzt und ist es seine erste Pflicht, nach allen seinen Kräften die Verbindung zu führen und jedem Mitglied derselben mit gutem Beispiele voranzugehen.

II. Der Consenior steht dem Senior zur Seite und hat sowohl die Einprägung des Comments, als auch das Einpauken auf dem Fechtboden betrifft, hauptsächlich auf die Renoncen zu wirken. Er muß bei Paukereien zugegen sein, secundiert vorzugsweise, hat die Aufsicht über den Fechtboden und hat den Paukapparat stets in Ordnung zu halten. Im R. C. hat er das Präsidium. Als Beistand in seinen Geschäften steht ihm ein durch den C. C. aus seiner Mitte oder aus den Renoncen gewählter Fuchsmajor zur Seite, oder ist er aus den Renoncen gewählt worden, auf Kneipereien Burschenrechte genießt. Er hat hauptsächlich dem Consenior bei Aufrechterhaltung des Waffenapparates für die Mensur und dem Fechtboden behilflich zu sein, muß die ihm von denselben gegebenen hierauf bezüglichen Aufträgen vollziehen und darf bei Paukereien und auf dem Fechtboden nicht fehlen. Die an den Fuchsmajor zur Vollziehung und Ausführung nöthigen Aufträge bestimmte Füchse haben demselben unbedingt zu gehorchen.

III. Der dritte Chargirte hat die Aufsicht über das Vermögen des Corps und muß eine genaue Buchführung über Einnahmen, Ausgaben, Ausstände und etwaige Schulden des Corps, sobald es verlangt wird und regelmäßig am Anfang eines jeden Semesters vortragen. Zugleich hat er die den einzelnen Mitgliedern des Corps zustehenden, durch den C. C. bestimmte Geldbeträge einzutreiben. Er bewahrt die Papiere des Corps und trägt den nöthigen Bemerkungen in die betreffenden Bücher ein. In den C. C. hat er jedesmal die Constitution und den Comment mitzubringen und führt hier wie in dem SC., sobald die Starkenburgia dem S. C. präsidiert, das Protokoll.

...

.....**Im Original fehlen die Seiten 7-8**

...

bestimmten Farben und Abzeichen nur den Mitgliedern der Starkenburgia allein zukommt und zur Auszeichnung dient, so darf das Dedizieren von Corpsbändern und Schleifen von Anderen nur auf vorherige Anfrage und Genehmigungen des C. C. stattfinden. Dem Renoncen jedoch ist es strenge und absolut untersagt, Bänder, Schleifen und sonstige Abzeichen zu verschenken oder zu vertauschen.

Die erklärten Mitkneipanten haben das Recht, Kneipe und Fechtboden zu besuchen; können gegen Entrichtung eines halbjährigen bestimmten Beitrages die Waffen gebrauchen und stehen unter dem Schutz der Starkenburgia. Sonstigen Soutanen jedoch kann der Gebrauch der Corpswaffen nur gegen jedesmaligen Bezahlung einer bestimmten Summe gestattet werden.

Nur anerkannt honorige Studenten sollen als Mitkneipanten geduldet werden. (Sie haben den durch den C. C. bestimmten Betrag, sowie bei allgemeinen Kneipen, Commersen, bei welchen sie zugegen waren, ausgeschlagene Gelder zu entrichten. Mitkneipanten, die sich besonders um das Corps verdient gemacht haben, kann das Corps durch Stimmeneinheit das Band oder die Schleife dedizieren, ohne daß jedoch mit diesem Zeichen der Anerkennung, außerdem noch besondere Rechte und Pflichten verliehen seien. Sollten sie jedoch später dieser Auszeichnung sich unwürdig zeigen, so kann ihnen die-selbe ebenso wie den sich vergehenden Corpsburschen oder Renoncen wieder entzogen werden.

Von der Aufnahme der Mitglieder

Zur Rezeption eines neuen Mitglieds in unsere Verbindung, sei es um Aufnahme, sei es in das engere oder weitere Corps, ist Stimmeneinheit nöthig. Hierbei wird vorausgesetzt, daß jedes Mitglied das Interesse des Corps so zu wahren weiß, daß es ohne Schikane und Vorurtheile seine Stimme abgibt. Ist ein Mitglied gegen die Aufnahme, so muß sie unterbleiben, sofern es die Verweigerung seiner Stimme vor dem C. C. rechtfertigen kann. Ist die Aufnahme erfolgt, so hat der dritte Chargierte Vor- und Zuname des Aufgenommenen, dessen Heimat, die Zeit seiner Reception und den Burschengrad in welchem er zur Zeit steht, in einem besonderes dazu bestimmten Buche aufzuzeichnen.

A. Aufnahme der Renoncen

Wer als Renonce in den weiteren Bund rezipiert werden will, hat sich bei einem Corpsburschen zu melden, der alsdann die Anzeige davon zunächst dem C. C. zu machen hat. Ist die Aufnahme im C. C. beschlossen, so geht die Sache zur weiteren Abstimmung an den R. C. Nach im C. C. und R. C. gefaßten einstimmigen Beschluß wird der Neuaufzunehmende im A. C. auf folgende Weise rezipiert. Das roth-weiße Band, Constitution und Comment sind aufgelegt. Sofort erhebt sich der Präses des A. C., macht den zur Rezeption mit dem Zweck des Corps, den Rechten und Pflichten des Renoncen bekannt, und fragt ihn sodann, ob er nach zum soeben Gehörten noch gesonnen sei, sich als Renonce

aufnehmen zu lassen. Auf erfolgte Bejahung überreicht er ihm, das Band und nimmt ihn durch den üblichen Handschlag unter die Zahl der Renoncen auf.

B. Aufnahme der Corpsburschen

Ein anerkannt tüchtiger Renonce, der jedoch wenigstens Brandfuchs sein muß und alle seine Verbindlichkeiten gegen das Corps erfüllt hat, kann von einem Corpsburschen zur Aufnahme in die engere Verbindung vorgeschlagen werden, worüber alsdann nun die Mitglieder des C. C. zu entscheiden haben. Ist die Aufnahme beschlossen, so wird der zu Rezipierende vor einem feierlichen Convent zitiert. Das roth-weiß-goldene Band liegt über und auf dem Tisch gekreuzten Schlägern, daneben Constitution und Comment. Der Präses des C. C. macht ihn nach einigen Worten mit den Rechten und Pflichten des engeren Mitglieds bekannt. Sodann streckt der neu Aufzunehmende die drei ersten Finger seiner Hand auf das Kreuz der Schläger und spricht dem Präsidenten folgendes Gelöbniß nach:

„Ich gelobe, festzuhalten an der Constitution und dem dahier bestehenden Comment in allen seinen Theilen, Treue und Bruderliebe auszuüben gegen meine Corpsbrüder und die strengste Verschwiegenheit zu beobachten über alles das, was der Verbindung im Entferntesten nachtheilig sein könnte!“

Alsdann erhält er das Band und leistet den Handschlag. Meldet sich ein Corpsbursch einer auswärtigen Hochschule zur Aufnahme in das engere Corps, so ist, nachdem sich der C. C. über sein früheres Thun und Treiben als Corpsstudent gehörigen Orts erkundigt und befriedigende Nachricht erhalten hat, die Aufnahmefeierlichkeit dieselben, mit dem Unterschied, daß man den zu Rezipierenden mit dem Zweck des Corps zuvor genauso bekannt macht.

Ebenso ist bei der Aufnahme eines Corpsburschen zu verfahren, der einem früher zu Gießen bestandenen, aber aufgelösten Corps angehört hat.

Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds findet dadurch statt, daß ihm der erste Chargirte in einem feierlichen C. C. von neuem das Band überreicht.

C. Austritt der Mitglieder

Wer austreten will, muß gültige Gründe, die seinen Austritt nothwendig machen, dem C. C. vorlegen und auf Verlangen mit seinem Ehrenwort bekräftigen können. Sind diese Gründe von der Art, daß sie der Verheimlichung bedürfen, so legt er sie unter Bekräftigung seines Ehrenwortes Einem der Chargirten vor, der dann den C. C. von der Gültigkeit oder Nichtigkeit in Kenntniß setzt und sein Austreten ebenfalls mit seinem Ehrenwort bekräftigt. Sind so die Gründe zum Austritt für triftig erkannt worden, so wird der Austretende, sobald er alle seine Verbindlichkeiten gegen das Corps

erfüllt hat, in einem C. C. oder ist er ein Renonce durch einen Chargirten entlassen. Er kann, wie natürlich in keines zur Zeit seines Austritts auf der Hochschule bestehenden Corps treten.

Der dritte Chargirte bemerkt den Austritt in der Liste. Sollten Verhältnisse, in denen ein Mitglied des Corps mit seinen Amtsbrüdern steht, Letzteren es für besser scheinen lassen, wenn Ersterer nicht mehr im Corps bleibe, so kann ihm vom C. C. der Wunsch ausgesprochen werden, daß er den Austritt nehmen möge. Übrigens soll es auf solche Weise Ausgetretenen nicht verboten werden, in ein anderes auf der Hochschule bestehendes Corps überzutreten.

Dritter Theil

Erfordernisse zur Fortdauer des Bundes

Das Haupterforderniß zur Fortdauer des Bundes, das ist Eintracht und festes Zusammenhalten untereinander, da es nur dadurch möglich ist, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und zu erreichen. Es sollen daher alle Streitigkeiten zwischen Corpsbrüdern sorgfältig vermieden werden. Sollte dennoch ein Zwist zwischen Mitgliedern des Corps entstehen, so muß die Sache vor dem C. C. vorgetragen werden, so ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes hauptsächlich aber die der Chargirten, dahin zu wirken, daß der Streit auf friedliche Weise beigelegt werde.

Kann auf diese Weise der Zwist nicht sogleich geschlichtet werden, so muß die Sache vor den C. C. gebracht werden, der dann die Ausgleichung zu bewerkstelligen und nöthigenfalls die durch die Constitution festgesetzte Strafe über die Betheiligten verhängen wird. Ist es auch so nicht möglich, die Sache zu Ende zu bringen, so tritt der Beleidiger, sofern er nicht verwirrt, oder der Beleidigte, sofern er die Revocation nicht annimmt, aus; es sei denn, daß der Beleidigte die Revocation nicht annehmen konnte, in welchem Falle dann der Beleidiger, trotz der Revocation austreten müßte.

Bei infamierenden Beleidigungen hat der C. C., wenn der Beleidiger nicht verwirrt ist, das Recht denselben zu excludieren und gesetzt, er verwirrt ist, doch über denselben eine bestimmte Strafe zu verhängen. Auf oben angeführte Weise Ausgetretenen kann mit einstimmiger Genehmigung des C. C. der Eintritt wieder gestattet werden.

A. Convent

Um sich über die Angelegenheiten des Corps im Allgemeinen wie im Einzelnen zu berathen, um z. B. Chargen zu wählen, Aufnahme und Austritt der Mitglieder bestimmen zu können, ist es unumgänglich nothwendig von Zeit zu Zeit Convente zu halten. Dieselben zerfallen in den 1. den Corps-Convent, 2.

den Renoncen-Convent und 3. in den allgemeinen Convent. In allen drei Conventen werden die Farben getragen.

I. Corps-Convent

Der Corps-Convent ist im Corps die einzige u. höchste Behörde, der jedes Mitglied sich streng unterwerfen muß. Offenheit und gegenseitiges Vertrauen müssen die leitenden Prinzipien im C. C. sein, da aus keinerlei Rücksicht etwas verschwiegen werden darf und auf das ganze Corps oder dessen einzelner Mitgliedern Bezug haben könnte.

In demselben präsidiert der Senior und leitet hauptsächlich die über die gestellten Anträge entstehenden Verhandlungen: Er vergibt das Wort, und zwar, damit die Ordnung aufrechterhalten wird, immer nur Einem. Es ist ihm daher auch stets der hierher gehörige Gehorsam zu leisten.

Jeder im C. C. Sitzende ist auf sein Ehrenwort verpflichtet, nach moralischer Überzeugung auf Pflicht und Gewissen seine Stimme abzugeben.

Bei Chargirtenwahlen wird schriftlich abgestimmt, in allen sonstigen Fällen mündlich, u. zwar vom Senior abwärts nach dem Alter der Corpsburschen. Bei Abstimmung über die Aufnahme eines Mitglieds p. p. setzt man von jedem voraus, daß er ohne Vorurtheil und Schikane handle u. wie anderen von den Verhandlungen und Vorfällen im C. C. erzähle, es seien dann Resultate, welche für Renoncen, Mitkneipanten pp. zu wissen nöthig sind.

In streitigen Fällen, außer bei Aufnahme eines Mitglieds, entscheidet Stimmeneinheit. Alle 8 Tage soll ein ordentlicher C. C. gehalten werden, welche jeder Corpsbursch besuchen muß. Drängt aber eine Sache auf schnelle Berathung ihrer Streitigkeit halber so, daß sie nicht bis zum nächsten ordentlichen C. C. verschoben werden kann, so wird ein außerordentlicher C. C. berufen.

Jeder hat das Recht dies zu bewirken, indem er dem Senior oder in dessen Abwesenheit einem anderen Chargirten die Anzeige hiervon macht. Sobald $\frac{2}{3}$ der Stimmfähigen anwesend sind, kann die Berathung beginnen und der Entscheidung ausgesprochen werden. Ein Antrag darf und kann im Laufe eines Semesters nur dreimal gestellt werden. Keine Renonce darf dem C. C. beiwohnen. Der dritte Chargirte führt das Protokoll und hat stets den Comment und die Constitution mitzubringen.

II. Renoncen-Convent

Ebenfalls alle 8 Tage, und zwar wo möglich immer gleich nach dem C. C., wird R. C. gehalten. In demselben präsidiert der Consenior im Beisein des Fuchsmajors. Er macht hier die Renoncen mit den Beschlüssen des S. C. und des C. C. bekannt und bespricht sich überhaupt mit Angelegenheiten, die eben nur auf Renoncen Bezug haben.

Etwaige Klagen, Vorschläge, Beschwerden, etc. können die Renoncen hier zur Sprache bringen, welche, wenn es nöthig scheint, der Consenior dem C. C. vorlegt. Auch hier wird ein Protokoll geführt.

III. Allgemeiner Convent

Bei Angelegenheiten, die es nöthig machen, daß sich alle Mitglieder des Corps zur Besprechung einfinden, wird ein A. C. gehalten. In demselben präsidiert der Senior.

B. Kneipe

Da eine bestimmte Kneipe den größten Einfluss auf das Zusammenleben der sie besuchenden Mitglieder eines Corps äußert, indem sie denselben die beste Gelegenheit darbietet sich denselben die beste Angelegenheit darbietet sich einander durch gegenseitige Mittheilung näher kennen zu lernen und da-durch einig und stark zu werden, so ist es nöthig, daß auf die Kneipe der Starkenburgia, die von den älteren Mitgliedern derselben, so besonders von den Jüngeren fleißig besucht werde. Um eine allgemeine Gemütlichkeit, da nur eine Kneipe fidel machen kann herbeizuführen, ist es ferner nothwendig, daß Jeder zur Heiterkeit nach Kräften beizutragen sucht.

Streit und Uneinigkeit, Wortwechsel sollen auf der Kneipe ganz vermieden werden, da die Zwistigkeiten Einzelner die Munterkeit der ganzen Kneipe stören muß. Sollte dennoch ein Streit durch eine Trunkenheit des Einen oder Anderen entstehen, so hat der Präses dafür zu sorgen, daß der Streit auf einen so wenig wie möglich störende Art beigelegt und der schuldige Theil nöthigenfalls auf eine an-ständige Weise entfernt werde. Ist der Streit in der Nüchternheit ausgebrochen und droht er auszuweiten, so hat der Präses wenn vernünftigen Vorstellungen nichts fruchten, das Recht, den schuldigen Theil, oder wenn dies zweifelhaft ist, beide Theile höflich aufzufordern, die Kneipe sofort zu verlassen, welcher Aufforderung sofort Folge geleistet werden muß. Die Sache wird im C. C. sodann weiter verfolgt, der dann die notwendige Strafe ausgesprochen wird.

Auf der speciellen Kneipe, auf der immer und von Jedem die Farben getragen werden müssen, präsidiert der Senior und im Verhinderungsfalle eine der anderen Chargirten oder ein älterer Corpsbursche. Übrigens hat der Senior oder dessen Vertreter auch außer den zwei gesetzlichen Kneipabenden das Präsidium, doch soll er von solchen Tagen bei Anstimmung von Liedern, etc. auf die billigen Wünsche der gerade Anwesenden Rücksicht nehmen.

Er hat über Ordnung und Anstand und insbesondere darüber zu wachen, daß weder obszöne Handlungen und Studen noch derartige Lieder vorkommen. Da, wie oben gesagt, der dauernde Besuch

der Kneipe von großer Wichtigkeit für das Corps ist, so soll streng darauf gesehen werden, daß der mit dem Kneipwirth abgeschlossene Vertrag, namentlich in Bezug auf Bezahlung der Kneipschulden genau eingehalten werde.

C. Fechtübungen

Um auf der Mensur die Ehre des Corps seiner selbst nach Außen vertreten zu können, ist es nöthig, daß sich jeder der bestimmten Fechtübungen angemessen befleißige. Es ist daher festgesetzt, daß täglich eine Stunde in dem dazu zugewiesenen Umfang geschlagen werden muß und soll hier das Einpauken der weniger Geübten, besonders der Renoncen, die Pflicht der besseren Schläger sein.

Der zweite Chargierte und der Fuchsmajor, denen der wöchentlich abwechselnde Scheuerfuchs beigegeben ist, führen die Oberaufsicht über den Fechtboden und besonders über den Fechtapparat, den jeder einzelne besitzen und stets im Stande haben muß. Dem C. C. steht das Recht zu, unter Umständen Eingaben von Besuchern des Fechtbodens zu dispensieren; eo ipso ist Jeder von dem Anfang seines siebten Curses an dispensiert

D. Casse

Um die Ausgaben des Corps zu bestreiten, bedarf derselbe einer Casse, die durch die regelmäßigen Beiträge der einzelnen Mitglieder des Corps gebildet wird. Sie wird durch den dritten Chargierten verwaltet, dem es zusteht, die Ausstände der Casse einzutreiben und die durch besondere Umstände hervorgerufenen Ausgaben zu gleichen Theilen auszuschlagen. (Alle Mitglieder des Corps sind auf ihr Ehrenwort verpflichtet, alle ihre Corpsschulden oder die vom C. C. bestimmt ein Theil derselben zu Anfang eines jeden Semesters in der hierzu festgesetzten Zeit zu zahlen.)

(Ausgetretene Renoncen, die noch fernerhin sich zum Corps halten, haben den für den Corpsschulden durch den C. C. bestimmten Beitrag zu entrichten). Austretende oder von der Hochschule abgehende Mitglieder des Corps verpflichten sich schriftlich auf ihr Ehrenwort, ihre Corpsschulden binnen der nächsten auf ihren Austritt oder Abgang folgenden 4 Monate zu entrichten, ohne daß Prolongation hierbei möglich ist. Mitglieder, für deren Vermögensumstände die Ausgaben zu groß sein würden, kann der CC von der Bezahlung die Gelder dispensieren oder derselben wenigsten einen Theil der Beiträge erlassen. Die Geldstrafe, die Secundanten und Unparteiische bei den abgefassten Paukereien vom Universitätsgericht zuerkannt werden, werden von der Corpsscasse vergütet, resp. vom Corpsgeld abgeschrieben.

E. Strafen

Da jeder bei seinem Eintritt ins Corps die Constitution zu halten gelobt hat, so muß er auf die beim

Vertretungsfälle in den Statuten festgesetzten und vom C. C. über ihn verhängten Strafen ohne Widersetzlichkeit erdulden. Das Strafverfahren ist im Ganzen und rein summarisch. Die Strafen zerfallen in 1. Geldstrafen, 2. Verweise, 3. Dimission, 4. Exclusion, doch soll der C. C. in Betracht schärfender oder mildernder Umstände, dieselben in Geldstrafen, Verweisen pp. zu schärfen oder zu mildern berechtigt sein

1. Geldstrafen werden je nach Maßgabe der Nachlässigkeit, die sich ein Mitglied des Corps gegen die betreffenden Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Besuch der Kneipe, des Fechtbodens, pp. zu schulden kommen lässt, vom C. C. nach dem zurzeit festgesetzten Betrage verhängt.

2. Verweis: Die nach Maßgabe des Vergehens in geschärfte und gelinde zerfallen, werden entweder dann ertheilt, wenn einige verhängte Geldstrafen ohne Wirkung blieben, oder wenn man nach der Größe des Vergehens es für wirksamer erachtet. Dasselbe vor dem A. C. dem C. C. oder dem R. C. mündlich zu rügen. Einem Corpsburschen soll eine in Gegenwart einer Renonce ein Verweis ertheilt werden.

3. Dimission: Sie zerfällt in Dimission mit und ohne Verlust des Bandes und wird dem zu dimitirenden vor versammeltem C. C. bekannt gemacht. Gründe zur Dimission sind z. B. fortgesetzte Widersetzlichkeit und Theilnahmslosigkeit und soll überhaupt jeder dimitirt werden, der durch sein Betragen gegen das Corps und die einzelnen Mitglieder desselben allgemeine Unzufriedenheit erregt hat.

Dem ohne Verlust des Bandes Dimitirten soll noch schriftlich besserem Betragen der Wiedereintritt in's Corps nicht verweigert sein, während mit den Verlust des Bandes Dimitirten das Gegentheil stattfindet. Die Dimission verlangt 2/3 der Stimmen.

4. Exclusion: Die Exclusion wird ebenfalls vor dem versammelten C. C. von einem der Chargirten über den ausgesprochen, der sich einer infamierenden Handlung schuldig gemacht oder Intrigen, die zum Ruin des Corps führen könnten, gespielt hat.

Der Excludierte wird aus der Corpsliste getilgt. Werden von ausgetretenen Mitgliedern des Corps Vergehen bekannt, denen sie sich entweder zur Zeit ihres Lebens im Corps ohne Wissen der anderen, oder seit der Zeit ihres Austritts schuldig gemacht haben und auf denen die Strafe der Exclusion steht, so kann der C. C. dieselben vorladen, ihnen das höchste Mißfallen des ganzen Corps ausdrücken und die Farben abfordern (i. e. nachträgliche Exclusion). Die Exclusion erfordert Stimmeneinheit.

Vierter Theil

Von der Auflösung des Corps

Sollten es äußere oder innere Verhältnisse für unbedingt nöthig erscheinen lassen, daß das Corps aufgelöst werde, so erklärt einer der Chargirten oder ein älterer Corpsbursche vor dem allgemeinen Convente die Verbindung für aufgelöset. Die Starkenburgia kann jedoch nur aufgelöst werden, sobald noch drei Corpsbursche ausdrücklich und bestimmt erklären, das Corps fortführen zu wollen.

Ist das Corps auf die eine oder die andere noch existierende Schulden desselben, wofür das Corps haften muß, getilgt sind, das Vermögen unter die letzten Mitglieder des Corps zu möglichst gleichen Theilen getheilt. Die Bücher und Papiere des Corps werden entweder vernichtet oder denen zurückgegeben, von denen sie herrühren. Comment und Constitution müssen dem S. C. abgegeben werden.

Gießen, am 20ten August 1846

Diese neu umgearbeitete Constitution der Starkenburgia wurde am 10ten November 1846 im Senioren-Convent der Ludoviciana garantiert und zwar von Seiten der

Vertreter der Starkenburgia: Simon x., Lorbacher xx.

Vertreter der Teutonia: Kuechler x., Croessmann xx.

Vertreter der Hassia: Buff x., Kallenbach xxx.

Vertreter der Rhenania: Greim x., Bertranst. xxx.

.....

Für die Richtigkeit dieser neueren unter heutigen verfassten Abschrift

Eduard Lotheisen, z. Z. xxx.

Gießen, den 20ten Januar 1856
